

## AGILENT GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese Geschäftsbedingungen („Bedingungen“) liegen allen Lieferungen und Kundendienstleistungen sowie der Lizenzierung von Software durch Agilent Technologies Österreich GmbH („Agilent“) zugrunde. Bei abweichenden oder ergänzenden Vereinbarungen- insbesondere widersprechenden Geschäftsbedingungen - ist eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von Agilent erforderlich. Dies gilt auch dann wenn Agilent in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden das Vertragsverhältnis vorbehaltlos durchführt. "Produkt" ist Standard-Hardware, Verbrauchsmaterial oder Standard-Software, die gemäß diesen Bedingungen verkauft bzw. lizenziert wird, dies beinhaltet Produkte, die nach speziellen Kundenanforderungen hergestellt oder konfiguriert werden („Kundenspezifische Produkte“). „Software“ bedeutet ein oder mehrere Computerprogramm/e, sowie die damit verbundene Dokumentation. "Kundendienstleistungen" sind Standardservices zu den Produkten, Wartung und Updates von Software, Schulungen sowie Kundendienstleistungen, die den speziellen Anforderungen des Kunden angepasst werden. "Spezifikationen" sind spezifische technische Informationen über Produkte, die im Zeitpunkt der Auslieferung gültig sind.

### 1. VERKAUF UND LIEFERUNG

- a. Sämtliche Bestellungen bedürfen der Annahme durch Agilent. Bestellungen unterliegen der geltenden Handelsklausel nach den Incoterms 2020 (und alle späteren Änderungen dazu), wie sie im Angebot festgehalten oder mit Agilent vereinbart ist.
- b. Sämtliche Preise verstehen sich ohne geltende Umsatz-, gesetzliche Mehrwert- oder ähnliche Steuern, die vom Kunden zu zahlen sind.
- c. Sofern im Angebot nicht etwas anderes bestimmt ist, enthalten die Preise die Kosten für Bearbeitung und Versand.
- d. Die Gefahr geht mit der Lieferung auf den Kunden über. Agilent behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und bis zur Erfüllung aller, auch künftiger (Saldo-)Forderungen vor (Vorbehaltswaren). Jede Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für Agilent. Bei Einbau in fremde Waren durch den Kunden wird Agilent Miteigentümer der neu entstandenen Produkte im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den mitverwendeten fremden Waren. Die so entstandenen Produkte gelten ebenfalls als Vorbehaltswaren von Agilent. Der Kunde ist, sofern er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Agilent nachkommt, zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware - nur unter Eigentumsvorbehalt - berechtigt. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware, sind unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von Agilent hinweisen und Agilent unverzüglich benachrichtigen. Der Kunde tritt an

Agilent schon jetzt sicherungshalber alle ihm aus der Weiterveräußerung/ Weitervermietung der Vorbehaltsware und der Geschäftsbeziehung zu seinen Abnehmern im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung/ Weitervermietung der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen mit Nebenrechten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware ab. Der Kunde ist ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist Agilent jederzeit berechtigt, die Einzugsermächtigung zu widerrufen und den Abnehmern des Kunden die Abtretung anzuzeigen sowie die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Der Kunde ist verpflichtet, Agilent die für den Einzug der Forderungen notwendigen Angaben mitzuteilen und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen. In der Zurücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware durch Agilent liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Agilent wird die Sicherheiten auf Wunsch des Kunden insoweit freigeben, als ihr Wert alle zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

- e. Stornierungen von Produktbestellungen und Produktrückgaben bedürfen der Zustimmung durch Agilent. Anwendbare Stornierungs- oder Rückabwicklungskosten entsprechen den Richtlinien der „Agilent Return Policy“, die dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden kann.
- f. Ist die Installation nicht im Kaufpreis inbegriffen, erfolgt die Abnahme der Produkte durch den Kunden bei Lieferung. Ist die Installation im Kaufpreis inbegriffen, erfolgt die Abnahme der Produkte durch den Kunden, wenn das Produkt das Installations- und Testverfahren von Agilent durchlaufen hat. Plant oder verzögert der Kunde die Installation durch Agilent

## AGILENT GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

um mehr als dreißig (30) Tage nach Lieferung, erfolgt die Abnahme des Produkts/ der Produkte am einunddreißigsten (31.) Tag nach der Lieferung.

- g. Die Zahlungsbedingungen entsprechen den Angaben im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung. Agilent kann die Kredit- oder Zahlungsbedingungen ändern, sollte die finanzielle Situation des Kunden oder dessen vorheriges Zahlungsverhalten dies rechtfertigen. Agilent kann die Vertragserfüllung verweigern, wenn der Kunde einen fälligen Betrag nicht zahlt oder es versäumt, seinen Verpflichtungen aus diesem oder anderen Verträgen mit Agilent nachzukommen, wenn nach einer schriftlich festgesetzten Frist von zehn (10) Tagen das Versäumnis nicht behoben wurde.

### 2. LIZENZEN UND VERWENDUNG DER PRODUKTE

- a. Agilent gewährt dem Kunden beim Kauf von Software eine weltweite, nicht exklusive Lizenz zur Nutzung dieser Software für interne Zwecke in Übereinstimmung mit der mit der Software zur Verfügung gestellten Dokumentation. Die Lizenzbedingungen von Agilent oder Dritten, die in einer solchen Dokumentation enthalten sind, haben Vorrang vor diesen Lizenzbedingungen. Sind in der Dokumentation keine Lizenzbedingungen enthalten, erhält der Kunde das Recht, eine Kopie der Software auf einem Gerät oder Instrument zu nutzen oder so zu nutzen, wie dies im Angebot sonst angegeben ist.
- b. Der Kunde darf die Software nur mit schriftlicher Zustimmung von Agilent bzw. im Rahmen der geltenden Vorschriften untersuchen, testen, dekompileieren oder in anderer Weise bearbeiten oder verändern. Der Kunde darf die Software nicht in ein öffentliches Netzwerk oder ein Netzwerk mit verteilten Parametern kopieren.
- c. Der Kunde darf die Produkte nur entsprechend der Spezifikationen, Gebrauchsanleitungen und Aufschriften, die mit dem Produkt geliefert werden, verwenden. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Produkte gemäß der anwendbaren Gesetze und Vorschriften zu verwenden.
- d. Die Produktdokumentation für die Raman-Spektroskopieprodukten und die darauf angebrachten Hinweise enthalten wichtige Sicherheits- und

Gefahrenhinweise. Der Kunde hat alle Sicherheits- und Gefahrenhinweise von Agilent zu befolgen. Raman-Spektroskopie-Produkte stellen bei fahrlässiger Handhabung eine Gefahr für Gesundheit und Leben dar. Der Kunde stellt Agilent hiermit von jeglicher Haftung für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit Dritter frei, die der Kunden zu vertreten hat.

### 3. RECHTE BEI MÄNGELN (GEWÄHRLEISTUNG)

- a. Informationen zur Gewährleistung werden mit den Produkten, in den Angeboten oder auf Wunsch und unter [https://www.agilent.at/info/warranty\\_terms](https://www.agilent.at/info/warranty_terms) zur Verfügung gestellt. Jedes Produkt erhält eine weltweite Gewährleistung, die eine Standard-Gewährleistung für das Land enthält, in dem es gekauft wurde. Alle Verbrauchsmaterialien haben eine Garantie von neunzig (90) Tagen ab dem Datum der Abnahme. Der Kunde kann eine andere Gewährleistung erhalten, wenn das Produkt als Teil eines Systems gekauft wird.
- b. Agilent gewährleistet, dass Agilent Hardware-Produkte frei von Material- und Herstellungsfehlern sind und den Spezifikationen entsprechen. Agilent gewährleistet, dass die Agilent gehörende Standard-Software im wesentlichen den Spezifikationen entspricht.
- c. Werden Agilent während des Gewährleistungszeitraums Mängel mitgeteilt, wird Agilent nach eigener Wahl die betroffenen Produkte reparieren oder ersetzen. Der Kunde wird die Kosten für die Rücksendung dieser Produkte zahlen. Agilent übernimmt die Versandkosten für die Rücksendung des reparierten oder ersetzten Produkts.
- d. DIE VORSTEHENDE GEWÄHRLEISTUNG IST ABSCHLIESSEND, SONSTIGE AUSDRÜCKLICHE, STILLSCHWEIGENDE, SCHRIFTLICHE ODER MÜNDLICHE GEWÄHRLEISTUNGEN BESTEHEN NICHT. AGILENT LEHNT INSBESONDERE JEGLICHE STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG HINSICHTLICH DER MARKTÜBLICHKEIT UND GEEIGNETHEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AB.

## AGILENT GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### 4. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHTE

- a. Im Falle der Verletzung eines Urheberrechts oder gewerblichen Schutzrechts durch ein Produkt (mit Ausnahme von Kundenspezifischen Produkten), wird Agilent den Kunden gegen jegliche hieraus erwachsende Ansprüche verteidigen, vorausgesetzt, der Kunde teilt dies Agilent unverzüglich schriftlich mit und arbeitet mit Agilent hinsichtlich der Verteidigung oder Beilegung zusammen.
- b. Für den Fall, dass ein Anspruch wegen einer Verletzung gemäß Ziffer 4 a) besteht, wird Agilent die Kosten für die Verteidigung, Vergleichsbeträge und gerichtlich zuerkannten Schadensersatz zahlen. Ist eine solche Forderung wahrscheinlich, kann Agilent nach eigener Wahl das Produkt ändern, die notwendige Lizenz verschaffen oder das Produkt ersetzen. Befindet Agilent keine dieser Alternativen für angemessen, wird Agilent dem Kunden nach Rückgabe des Produkts den Kaufpreis erstatten.
- c. Aus Verletzungsansprüchen, die auf die Einhaltung oder Benutzung von Mustern, Spezifikationen, Anweisungen und technischen Informationen des Kunden durch Agilent, Produktänderungen durch den Kunden oder einen Dritten, eine Nutzung des Produkts, die durch die Spezifikationen oder damit zusammenhängende Anwendungshinweise verboten oder nicht enthalten ist oder eine Nutzung des Produkts mit nicht von Agilent gelieferten Produkten zurückzuführen sind, folgen für Agilent keine Verpflichtungen.
- d. Für Produkte, die Nukleinsäuren enthalten oder Nukleinsäuren analysieren können, hat Agilent über Ziffer 4 c) hinaus keine Verpflichtung aus Verletzungsansprüchen, die auf Entdeckungen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind, welche aus der Verwendung des Produkts resultieren; desweiteren entsteht kein Anspruch basierend auf Gen Patenten. „Gen-Patent“ ist ein Patent, das die Synthese, Erkennung oder Quantifizierung einer bestimmten Oligonukleotidsequenz oder Gruppe von Sequenzen, die Anordnung solcher Sequenzen oder die Anzahl der Kopien solcher Sequenzen, einschließlich der Korrelation dieser mit einem Organismus, Phänotyp oder Zustand beinhaltet.

### 5. RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

- a. Für Kundenspezifische Produkte, Vakuumprodukte und/oder Kundendienstleistungen gelten folgende Bedingungen:
  - i. Vorbehaltlich der in diesen Bedingungen vorgesehenen Lizenzen behält jede Partei alle Urheberrechte und Nutzungsrechte daran, Rechte an Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und an Marken, und alle anderen Rechte des geistigen Eigentums, über die sie vor Vertragsabschluss verfügen konnte.
  - ii. Der Kunde räumt Agilent eine nichtexklusive, weltweite, kostenlose Lizenz ein, urheberrechtlich geschützte Werke oder andere Rechte des geistigen Eigentums des Kunden, über die dieser vor Vertragsabschluss verfügen konnte und die Agilent benötigt, um seine Verpflichtungen unter diesem Vertrag zu erfüllen, zu benutzen, zu kopieren, zu bearbeiten, zu verbreiten, anzuzeigen, zu offenbaren, aufzuführen und zu übertragen. Insoweit Rechte des geistigen Eigentums, über die der Kunde vor Vertragsabschluss verfügen konnte, Bestandteil eines Produkts werden, räumt der Kunde Agilent eine nichtexklusive, weltweite, unwiderrufliche, kostenlose und übertragbare Lizenz ein, unter solchen Rechten herzustellen, herstellen zu lassen, zu verkaufen, zum Verkauf anzubieten, zu kopieren, zu bearbeiten, zu verbreiten, anzuzeigen, zu offenbaren, aufzuführen, einzuführen und unterzulizenzieren.
- b. Agilent wird Eigentümer aller Urheberrechte und der Nutzungsrechte daran, aller Patente, Rechte an Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, Marken und anderer Rechte des geistigen Eigentums, die sich auf unter den vorliegenden Bedingungen an den Kunden gelieferte Produkte und Dienstleistungen beziehen.

### 6. HAFTUNGSBEGRENZUNG

- a. Agilent haftet unbeschränkt für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind sowie in Fällen zwingender Haftung, z.B. nach dem Produkthaftungsrecht.
- b. Agilent haftet darüber hinaus unbeschränkt für Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten gemäß Ziffer 4, für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die Agilent, Agilents gesetzliche Vertreter oder

## AGILENT GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, sowie für schriftlich abgegebene Garantien.

- c. Abgesehen von der Haftung nach lit. a) und lit. b) dieser Ziffer haftet Agilent nur in Fällen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährden. In diesen Fällen ist die Haftung auf jene Schäden beschränkt, die Agilent bei Vertragsschluss nach den Agilent damals bekannten Umständen vernünftigerweise vorhersehen konnte.
- d. Für Kundenspezifische-, Vakuum-, und Raman-Spektroskopie Produkte und/oder Services, die den speziellen Anforderungen des Kunden angepasst werden, ist die Haftung von Agilent gemäß lit. c) dieser Ziffer, soweit gesetzlich zulässig, auf 1.000.000 € beschränkt.
- e. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

### 7. ALLGEMEINES

- a. Agilent wird im Rahmen der Vertragserfüllung nicht-sensible personenbezogene Daten verarbeiten, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen oder die es ermöglichen, eine natürliche Person direkt oder indirekt zu identifizieren ("personenbezogene Daten") und die sich auf den Kunden und seine Mitarbeiter, Vertreter und Subunternehmer beziehen ("personenbezogene Kundendaten"), einschließlich, aber nicht beschränkt auf Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen. Agilent speichert und verwendet diese personenbezogenen Kundendaten in Übereinstimmung mit Agilents Datenschutzerklärung, die unter [www.agilent.com/go/privacy](http://www.agilent.com/go/privacy) verfügbar ist. Der Kunde muss sicherstellen, dass die Agilent Datenschutzerklärung seinen Mitarbeitern, Vertretern und Subunternehmern zur Verfügung gestellt wird. Für den Fall, dass Agilent zustimmt, personenbezogene Daten im Namen des Kunden zu verarbeiten, verpflichten sich beide Parteien, alle anwendbaren Datenschutzgesetze, und -vorschriften sowie Verhaltenskodexe einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die im Land bzw. in den Ländern der Parteien geltenden Gesetze.
- b. Wenn Agilent personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, gilt der hier

<https://www.agilent.com/en/contracting-with-agilent/data-processing-agreement>

- c. verfügbare Auftragsverarbeitungsvertrag, es sei denn, die Parteien haben einen separaten Auftragsverarbeitungsvertrag geschlossen.
- d. Für die Zwecke der Erfüllung der vertraglichen Pflichten aus diesen Geschäftsbedingungen durch den Kunden verarbeitet der Kunde nicht sensible personenbezogene Daten, die sich auf einen einzelnen, identifizierbaren Mitarbeiter beziehen oder es zumindest ermöglichen, eine Person direkt oder indirekt zu identifizieren ("personenbezogene Daten") und die sich auf Agilent bzw. Agilent Mitarbeiter beziehen ("personenbezogene Daten von Agilent"), einschließlich, aber nicht beschränkt auf Namen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen und gesetzlich vorgeschriebene Arbeits- und EHS-Dokumente. Der Kunde wird diese personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen verarbeiten.
- e. Bedingungen für Kundendienstleistungen sind auf Anfrage, wie im Angebot, angegeben erhältlich, oder unter [https://www.agilent.at/info/service\\_terms](https://www.agilent.at/info/service_terms) abrufbar.
- f. Die Parteien werden alle geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten. Agilent kann die Vertragserfüllung aussetzen, wenn der Kunde geltende Gesetze oder Vorschriften verletzt.
- g. Der Kunde, der Produkte, Technologien oder technische Daten exportiert, reexportiert oder überträgt, die er gemäß dieses Vertrages erworben hat, übernimmt die Verantwortung für die Erfüllung anwendbarer Gesetze und Vorschriften der USA sowie anderer Rechtsordnungen („anwendbare Gesetze“) und ist verantwortlich für die Einholung der erforderlichen Exportgenehmigungen. Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, Produkte, Technologien oder technische Daten nicht an Unternehmen oder Personen zu verkaufen oder auf andere Weise zu übertragen, die auf der „Denied Parties List“ und „Specially Designated Nationals and Blocked Persons List“ oder in den anwendbaren Gesetzen als verbotene Empfänger oder eingeschränkte Bestimmungsorte aufgeführt sind, es sei denn, dieses wird von der/den zuständigen Regierung/en entsprechend genehmigt. Agilent kann die Vertragserfüllung unterbrechen, wenn der Kunde gegen Anwendbare Gesetze verstößt. Weitere Informationen

## AGILENT GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- zu eingeschränkten Bestimmungsorten sind zu erhalten unter - <https://www.bis.gov>.
- h. Nutzung, Verbreitung oder Veröffentlichung der Produkte durch die US-Regierung unterliegt der DFARS 227,7202-3 (Rights in Commercial Computer Software), DFARS 252,227-7015 (Technical Data – Commercial Items) und FAR 52,227-19 (Commercial Computer Software – Restricted Rights).
- i. Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Bedingungen unterliegen dem Recht der Republik Österreich. Ausschließlicher Gerichtsstand sind die zuständigen Gerichte des ersten Bezirks Wien. Daneben ist Agilent berechtigt, Klagen vor dem zuständigen Gericht am ständigen oder vorübergehenden Wohnsitz des Kunden anzustrengen.
- j. Auf Wunsch des Kunden wird Agilent einen den rechtlichen Anforderungen entsprechenden, umweltverträglichen Rücknahmeservice für Altgeräte anbieten. Agilent übernimmt insoweit die Entsorgungskosten. Die Kosten für den Rücktransport der Geräte trägt der Kunde.
- k. Diese Bedingungen bleiben auch bei einer etwaigen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im Übrigen gültig.
- l. Das UN Kaufrechtsübereinkommen (Übereinkommen der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf) findet keine Anwendung.
- m. Die Produkte wurden weder als Teile oder Komponenten zur Planung, Konstruktion oder Wartung einer Nuklearanlage noch zum direkten Betrieb in einer solchen Anlage entworfen, hergestellt oder dafür vorgesehen. Agilent haftet nicht für, Schäden die infolge einer solchen Nutzung entstehen.
- n. Die vorliegenden Bedingungen sowie alle auf die Bestellung anwendbaren ergänzenden Bedingungen stellen die gesamte Vereinbarung zwischen Agilent und dem Kunden dar und gehen allen vorigen mündlichen wie schriftlichen Erklärungen, Zusicherungen und Vereinbarungen zwischen den Parteien, die diesen Bedingungen unterfallende Geschäfte betreffen, vor. Eine Ergänzung dieser Bedingungen ist nur in schriftlicher Form wirksam. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden. Ergänzende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Geltung.
- o. Agilent kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nach Mitteilung im Zusammenhang mit einer Fusionierung, Umstrukturierung, Übertragung und Verkauf von Vermögenswerten oder Produktlinien, Ausgliederung oder Abspaltung oder Veränderung der Kontrolle oder der Eigentümerschaft von Agilent oder seinen zulässigen Rechtsnachfolgern abtreten oder übertragen.

## AGILENT GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LEASINGGESCHÄFTE

Diese Geschäftsbedingungen für Leasinggeschäfte („Leasingbedingungen“) regeln den Verkauf von Produkten, die über einen Leasinggeber geleast oder anderweitig finanziert werden (allgemein bezeichnet als „Leasing“), durch Agilent Technologies Österreich GmbH („Agilent“). „Leasinggeber“ bezeichnet eine Person, die Agilent Produkte für einen Endnutzer/Leasingnehmer finanziert. „(End-)Kunde“ oder „Leasingnehmer“ bezeichnet die Person, die Agilent Produkte für ihren eigenen Gebrauch als Endnutzer unter Inanspruchnahme einer vom Leasinggeber bereitgestellten Finanzdienstleistungen erwirbt. „Kaufbestätigung“ bezeichnet die formlose Mitteilung des Leasingnehmers an Agilent, mit der die Bedingungen einer bestimmten Offerte von Agilent akzeptiert und ein Kaufangebot für Produkte, die durch einen Leasinggeber finanziert werden sollen, bestätigt wird. „Kaufvertrag“ bezeichnet den Vertrag, der mit der Annahme der Kaufbestätigung durch Agilent zustande kommt, zwischen dem Leasingnehmer und Agilent zu Agilents allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzt durch diese Leasingbedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. „Bestelleintritt“ bezeichnet das Angebot des Leasinggebers, dem Kaufvertrag ergänzt durch diese Leasingbedingungen beizutreten. „Auftragsbestätigung“ bezeichnet das von Agilent an den Leasinggeber übermittelte Dokument, in dem der Bestelleintritt des Leasinggebers angenommen sowie der endgültige Preis und die Lieferdetails des Verkaufs bestätigt werden. „Produkte“ bezeichnet Hardware, Software und/oder Services von Agilent, die gemäß Auftragsbestätigung an den Leasinggeber verkauft werden.

### 1. GELTENDE BESTIMMUNGEN

a. Alle Bestellungen und Bestelleintritte bedürfen zur Wirksamkeit der Annahme durch Agilent. Diese Leasingbedingungen werden durch Verweisung Vertragsbestandteil des Kaufvertrages. Die Leasingbedingungen ergänzen den Kaufvertrag und legen die spezifischen Bedingungen für den Beitritt des Leasinggebers zum Kaufvertrag fest. Diese Leasingbedingungen gelten zwischen dem Leasingnehmer, dem Leasinggeber und Agilent, wenn Agilents Auftragsbestätigung dem Leasinggeber zugeht, welcher diese anschließend an den Leasingnehmer weiterleitet, und werden vom Leasingnehmer durch die Abgabe der Kaufbestätigung und vom Leasinggeber durch die Erklärung des Bestelleintritts akzeptiert.

Diese Leasingbedingungen haben Vorrang und ersetzen alle anderen Bestimmungen, Vertragsbedingungen oder AGBs, die in der Kaufbestätigung und/oder dem Bestelleintritt festgelegt sind. Diese Leasingbedingungen stellen zusammen mit dem Kaufvertrag und der Auftragsbestätigung die vollständige Vereinbarung für den Verkauf dar und ersetzen alle früheren mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen, Zusicherungen, Absprachen, Gewährleistungen, Versprechen, Vereinbarungen und Verpflichtungen zwischen dem Leasingnehmer, dem Leasinggeber und Agilent.

### 2. VERKAUF UND LIEFERUNG

- a. Der Leasinggeber ist berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrag mit Ausnahme der Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises auf den Leasingnehmer zu übertragen.
- b. Sämtliche Preise verstehen sich ohne geltende Umsatz-, gesetzliche Mehrwert- oder ähnliche Steuern, die vom Leasingnehmer zu zahlen sind.
- c. Das Risiko eines zufälligen Untergangs geht mit der Lieferung auf den Leasingnehmer über, während das Eigentum an den Produkten erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnung auf den Leasinggeber übergeht.
- d. Stornierungen von Produktbestellungen und Produktrückgaben bedürfen der Zustimmung durch Agilent. Die entsprechenden Stornierungs- oder Rückabwicklungskosten ergeben sich aus den Bestimmungen der „Agilent Order Cancellation and Product Return Policy“, die dem Leasinggeber auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden kann.

### 3. ZAHLUNG

- a. Der Leasinggeber sichert zu und gewährleistet, dass der Leasingnehmer einen schriftlichen Vertrag mit dem Leasinggeber abgeschlossen und er alle erforderlichen Dokumente vom Leasingnehmer erhalten hat sowie dass der Leasingnehmer berechtigt ist, die bestellten Produkte zu erhalten.
- b. Ist die Installation nicht im Kaufpreis inbegriffen, erfolgt die Abnahme von Produkten bei Lieferung. Ist die Installation dagegen im Kaufpreis inbegriffen, erfolgt die Abnahme von

## AGILENT GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LEASINGGESCHÄFTE

Produkten, wenn das jeweilige Produkt das Installations- und Testverfahren von Agilent beim Leasingnehmer vor Ort erfolgreich durchlaufen hat. Das gilt nicht, wenn der Leasinggeber mit dem Bestelleintritt darauf hingewiesen hat, dass ein unterzeichnetes Abnahmedokument verlangt wird.

- c. In letzterem Fall verpflichtet sich der Leasinggeber, bei Produkten, deren Installation nicht im Kaufpreis inbegriffen ist, innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Lieferung bzw. bei Produkten, deren Installation im Kaufpreis inbegriffen ist, innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Mitteilung über den Abschluss der Installation ein solches unterzeichnetes Abnahmedokument bei Leasingnehmer einzuholen. Die Installation gilt als abgeschlossen, wenn das Produkt von Agilent beim Leasingnehmer vor Ort erfolgreich durchlaufen hat. Andernfalls gilt das Produkt spätestens am sechsten Tag als abgenommen, es sei denn, (i) der Leasingnehmer hat einen Mangel schriftlich mitgeteilt, was der Leasinggeber unverzüglich an Agilent weiterleiten wird oder (ii) der Leasinggeber und Agilent haben in Textform anderweitige Vereinbarungen getroffen.
- d. Wenn der Leasingnehmer die Installation durch Agilent später als dreißig (30) Kalendertage nach der Lieferung ansetzt oder anderweitig verzögert, erfolgt die Produktabnahme am einunddreißigsten (31.) Kalendertag nach der Lieferung des Produkts, es sei denn, der Leasinggeber und Agilent haben in Textform anderweitige Vereinbarungen getroffen.
- e. Nach der Abnahme des/der Produkte(s) ist Agilent berechtigt, dem Leasinggeber jedes Produkt einzeln in Rechnung zu stellen, sofern nicht in Textform anders vereinbart. Die Zahlung des Leasinggebers an Agilent ist innerhalb von 7 Kalendertagen nach dem Rechnungsdatum von Agilent fällig.

#### 4. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

Für die Gewährleistung und Haftungsbeschränkung gelten Agilents allgemeine Geschäftsbedingungen (E16).

#### 5. COMPLIANCE

- a. Der Leasinggeber und Agilent gewährleisten, dass sie berechtigt sind, Geschäfte in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, Regeln, Verordnung, u.Ä. zu tätigen. Der Leasinggeber, der Produkte, Technologie oder technische Daten, die er im Rahmen dieses Vertrags

erworben hat, exportiert, reimportiert oder überträgt, übernimmt die gesamte Verantwortung für die Einhaltung der anwendbaren US-Gesetze und aller anderen Gesetze und Vorschriften ("Anwendbare Gesetze") sowie für die Einholung der erforderlichen Exportgenehmigungen. Der Leasinggeber bestätigt, dass er eine eigene Due-Diligence-Überprüfung des Leasingnehmers durchgeführt hat, einschließlich einer Prüfung von dessen finanziellen Lage. Der Leasinggeber stimmt ausdrücklich zu, Produkte, Technologien oder technische Daten nicht an Unternehmen oder Personen zu verkaufen oder auf andere Weise zu übertragen, die auf der „Denied Parties List“ und „Specially Designated Nationals and Blocked Persons List“ oder in den Anwendbaren Gesetzen als verbotene Empfänger oder eingeschränkte Bestimmungsorte aufgeführt sind, es sei denn, dies wird von der/den zuständigen Regierung(en) entsprechend genehmigt. Agilent kann die Leistung verweigern, wenn der Leasinggeber gegen Anwendbare Gesetze verstößt und kann darüber hinaus die Leistung nach Paragraph 4 dieser Leasingbedingungen auch dann verweigern, wenn bzw. der Leasingnehmer gegen geltende Gesetze oder Verordnungen verstößt. Weitere Informationen über unzulässige Bestimmungsorte für Produkte finden Sie unter - <https://www.bis.gov/>

- b. Agilent ist berechtigt, die Geschäftsbücher und Aufzeichnungen des Leasinggebers, die sich unmittelbar auf Produkte beziehen, einzusehen und zu prüfen. Der Leasinggeber muss die von Agilent in angemessenem Umfang angeforderten Aufzeichnungen, die entweder 1) direkt für ein Leasinggeschäft relevant sind, 2) mit dem Restwert von Produkten zusammenhängen, die Gegenstand eines Rückerwerbs durch Agilent sein können oder 3) für die Verpflichtungen des Leasinggeber im Rahmen dieses Vertrags gelten, innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen vorlegen.
- c. Der Leasinggeber sichert zu, dass er befugt ist, die bestellten Produkte an Leasingnehmer zu leasen und dass er alle diesbezüglich anwendbaren Gesetze einhalten wird.

#### 6. ENDE DES LEASINGVERTRAGES UND VORKAUFSRECHT

Soweit sich der Leasingnehmer dafür entscheidet, Produkte am Ende der Vertragslaufzeit nicht zu kaufen, und der Leasinggeber beabsichtigt, solche Produkte an einen Dritten

## AGILENT GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LEASINGGESCHÄFTE

zu veräußern, wird der Leasinggeber sich angemessen bemühen, Agilent den Rückkauf der Produkte vorrangig zu einem einvernehmlich festzulegenden Kaufpreis anzubieten. Dazu verpflichtet sich der Leasinggeber, Agilent unter der folgenden E-Mail-Adresse benachrichtigen: [labasset.returns@agilent.com](mailto:labasset.returns@agilent.com) und Unterlagen über den ursprünglichen Kauf der Produkte zur Verfügung stellen. Unabhängig von der Ausübung des genannten Vorkaufsrechts ist eine solche Benachrichtigung für Agilent jedenfalls notwendig, um die Gültigkeit der Gewährleistung (soweit vorhanden) zu bestimmen und gegebenenfalls festzustellen, ob eine Fortsetzung von Wartung und Services möglich ist.

### 7. DATENSCHUTZ

- a. Agilent speichert und verwendet personenbezogene Daten des Leasinggebers in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung von Agilent, die unter <https://www.agilent.com/home/privacy-policy> abrufbar ist.
- b. Wenn Agilent personenbezogene Daten im Auftrag des Leasinggebers verarbeitet, gilt der hier verfügbare Auftragsverarbeitungsvertrag, es sei denn, die Parteien haben einen separaten Auftragsverarbeitungsvertrag geschlossen. <https://www.agilent.com/en/contracting-with-agilent/data-processing-agreement>
- c. Zum Zweck der Erfüllung dieser Leasingbedingungen durch den Leasinggeber verarbeitet der Leasinggeber nicht sensible personenbezogene Daten, die sich auf einen einzelnen, identifizierbaren Mitarbeiter beziehen oder es zumindest ermöglichen, eine Person direkt oder indirekt zu identifizieren ("personenbezogene Daten") und die Agilent bzw. Agilent Mitarbeiter betreffen ("personenbezogene Daten von Agilent"), einschließlich, aber nicht beschränkt auf Namen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen und gesetzlich vorgeschriebene Arbeits- und EHS-Dokumente. Der Leasinggeber wird diese personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen verarbeiten.

### 8. VERSCHIEDENES

- a. Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Leasingbedingungen unterliegen den Gesetzen des Staates

und/oder Landes, in dem die Agilent Tochtergesellschaft, die die Auftragsbestätigung ausgestellt hat, ihren Sitz hat.

- b. Sofern eine Bestimmung ganz oder teilweise als unwirksam oder nicht durchsetzbar erachtet wird, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Leasingbedingungen in vollem Umfang in Kraft und wirksam.
- c. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist auf diese Leasingbedingungen nicht anwendbar.